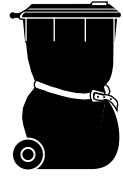


BÜRGERINITIATIVE MÜLL UND UMWELT KARLSRUHE e.V.



Einwendungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu Stilllegung und Abriss des Atomkraftwerkes KKP 1 in Philippsburg

Radioaktivität lässt sich nicht abschalten

Wir begrüßen die endgültige Abschaltung des Atomkraftwerks Philippsburg 1.

Durch die geplante Vorgehensweise beim Abbau sehen wir aber unsere Rechte auf körperliche Unversehrtheit und den Schutz unserer Umwelt bedroht.

Die gesundheitliche Gefährdung durch Strahlung im KKP 1 richtet sich nach der Radioaktivität der kontaminierten oder aktivierten vorhandenen Materialien im Atomreaktor. Diese Materialien strahlen auch nach dem Abschalten weiter – egal, wo das radioaktive Material ist und egal, wie breit es (z.B. nach dem Freimessen) verteilt wird.

Ich erhebe deshalb folgende Einwendungen und Forderungen:

- Die Stilllegung und der der Abriss des KKP1 sowie der Bau des „Reststoffbearbeitungszentrums“ und des neuen „Standortabfalllagers“ müssen umfassend in öffentlichen Genehmigungsverfahren dargestellt und erörtert und im Vorfeld mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung untermauert werden. Sie sollen nicht in ein späteres „internes Aufsichtsverfahren“ oder eine Baugenehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung verlegt werden.
- Die gesundheitliche Unversehrtheit der Bevölkerung muss vor den Kostenminimierungsinteressen des Betreibers, der EnBW stehen. Die Strahlenbelastung durch alle mit der Stilllegung und dem Abbau von KKP1 verbundenen Tätigkeiten muss so gering wie möglich gehalten werden. Das Strahlenminimierungsgebot ist in allen Punkten anzuwenden. Das Einhalten irgendwelcher willkürlichen Grenzwerte stellt noch keine Minimierung dar.
- Solange sich Brennelemente im Reaktorgebäude befinden, dürfen keine Abrissmaßnahmen vorgenommen werden!
- Vor Beginn der Stilllegung muss von der EnBW ein radiologisches Gesamtkataster der Atomanlage sowie eine Bestandsaufnahme des gesamten radioaktiven Inventars erstellt werden. Es muss eine Gesamtliste der insgesamt zu erwartenden radioaktiven Abfallmengen vorliegen, bevor mit den Dekontaminationsarbeiten begonnen wird!
- Das bisher übliche Freimessen von radioaktivem Material nach § 29 Strahlenschutzverordnung innerhalb des Kontrollbereichs muss unterbleiben, da es dem Minimierungsgebot widerspricht und zu einer Gesundheitsgefährdung führt. Da auch der „freigemessene“ Abfall nicht frei von radioaktiven Stoffen ist, darf er nicht auf Deponien verteilt werden
- Kein Transport von radioaktivem Material zwischen verschiedenen Kraftwerken, der Atom Müll verbleibt bis zur Klärung des langfristigen weiteren Umgangs vor Ort. Philippsburg darf nicht zum zentralen Müll-Knotenpunkt der Abfälle aus anderen Atomkraftwerken werden.
- Für jedes neue Teilgenehmigungsverfahren muss eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.
- Die vom Betreiber angestrebte möglichst rasche „Entlassung aus dem Atomrecht“ zur Kostenminimierung darf beim Rückbau nicht an erster Stelle stehen.

